



Frauen und das Schweizer Bürgerrecht

Beibehaltung des Schweizer Bürgerrechts

Seit 1. Januar 1992 verlieren Schweizerinnen das schweizerische Bürgerrecht nicht mehr, wenn sie einen Ausländer heiraten. Eine Erklärung, welche vor dem 1. Januar 1992 nötig war, um das Schweizer Bürgerrecht durch die Heirat mit einem Ausländer nicht zu verlieren (so genannte Beibehaltserklärung), braucht es nicht mehr.

Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht

Schweizerinnen, deren Ehepartner aus dem Schweizer Bürgerrecht entlassen werden, werden nicht mehr automatisch **mitentlassen**. Sie können selbständig die Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht beantragen.

Eine gemeinsame Entlassung der beiden Ehegatten ist jedoch weiterhin möglich, wenn beide folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Wohnsitz im Ausland und
- b. Besitz oder Zusicherung einer anderen Staatsangehörigkeit.

Wiedererwerb des Schweizer Bürgerrechts

Haben Sie das Schweizer Bürgerrecht vor dem 1. Januar 2006 (Inkrafttreten des revidierten Bürgerrechtsgesetzes) durch Heirat oder durch Einbezug in die Entlassung Ihres Ehemannes verloren, können Sie sich wieder einbürgern lassen.

Eine Wiedereinbürgerung ist möglich, wenn Sie mit der Schweiz verbunden sind. Unerheblich ist, ob Sie durch Abstammung, Adoption, Einbürgerung oder Heirat Schweizerin geworden sind.

Wichtiger Hinweis

Die schweizerische Gesetzgebung erlaubt eingebürgerten Personen die Doppelbürgerschaft. Sie können also grundsätzlich Ihre bisherige Staatsangehörigkeit beibehalten. Es ist jedoch möglich, dass Sie bei Erwerb des Schweizer Bürgerrechts Ihre bisherige Staatsangehörigkeit trotzdem verlieren, wenn die Gesetzgebung Ihres Herkunftsstaates dies vorsieht. Verbindliche Auskünfte erteilen die Behörden des Herkunftsstaates.

Gebühren

Auskünfte über die Höhe der Gebühren im Einbürgerungsverfahren (Gebühren von Bund, allenfalls Kanton, Vertretungen) erteilt die für Sie zuständige Schweizer Vertretung im Ausland (Botschaft, Generalkonsulat; www.eda.admin.ch/eda/de/home/rebs.html).

Haben Sie weitere Fragen?

Die zuständige Schweizer Vertretung im Ausland sowie der Auslandschweizerdienst/EDA, Bundesgasse 32, CH - 3003 Bern, pa6-auslandch@eda.admin.ch, helfen Ihnen gerne weiter.

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Auslandschweizerdienst